

Beschlussantrag

der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter

betreffend "Kostenwahrheitspaket" für Gebühren der Stadt Wien

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 1 (Rechnungsabschluss 2017, Spezialdebatte Umwelt und Wiener Stadtwerke) in der 38. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 26. Juni 2018

Die enge budgetäre Lage der Stadt Wien verleitet die Politik in regelmäßigen Abständen dazu, an der viel zitierten "Gebührenschaube" zu drehen. So wird durch die Gebührenerhöhung bei Wasser und Müll 2017 die Kostendeckung beim Wasser von 104% auf 111% steigen, und beim Müll von 115% auf 127%. Als Gebühren gelten grundsätzlich Entgelte, die von Gebietskörperschaften für bestimmte Leistungen eingehoben werden - den Überdeckungen stehen aber keine Leistungen und i.d.R. im Budget auch keine Rücklagen gegenüber.

Das hat vor allem folgende Ursachen:

- Die Landesmateriengesetze (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, Wasserversorgungsgesetz, Wiener Abfallwirtschaftsgesetz) ermöglichen die Einhebung der doppelten Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten als Gebühr.
- Durch das Valorisierungsgesetz 2007 wurde die Wiener Stadtverfassung dahingehend geändert, dass die Entwicklung der Gebühren faktisch an die Inflation statt an die realen korrespondierenden Kosten gebunden wurde.
- Die methodischen Grundlagen für die Überprüfung von Gebühren und tarifmäßigen Entgelten (Gebührenspegel), die im Zuge des Voranschlags beschlossen wird, sind mangelhaft.

Der RH bemängelte z.B. 2010, dass die Berechnung des Kostendeckungsgrads für die Abwasserbeseitigung, die Wasserwerke sowie die Abfallwirtschaft nicht der erforderlichen Kostenwahrheit entsprach. Er erachtete diese Berechnungen für ungeeignet, weil u.a. Erlöse aus Anlagenverkäufen, Leistungserlöse sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung außer Ansatz blieben und der kalkulatorische Pensionsaufwand lediglich auf zentral umgelegten Kosten beruhte und nicht den tatsächlichen Pensionsaufwand berücksichtigte. Auch enthielten die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen Kosten für betriebsfremde Ansätze, deren Ursprung nicht mehr vollständig nachvollzogen werden konnte. Der angesetzte Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten orientierte sich an den Vorgaben des Konsultationsmechanismus, für den die Stadt Wien keinen schlüssigen Nachweis erbringen konnte. Nach Ansicht des RH gab es somit für rund ein Viertel (Kanal und Teilbereich Abfallwirtschaft) bzw. 40 % (Wasserwerke) der im Gebührenspegel angesetzten Kosten keine schlüssige Kalkulation. Er empfahl daher der Stadt Wien, die Mängel in der Gebührenkalkulation zu korrigieren, um künftig über eine auch kostenrechnerisch fundierte Entscheidungsbasis für die Gebührenfestsetzung zu verfügen.

Daher sollte im Sinne der Transparenz über den wahren Kostendeckungsgrad von Gebühren im Zuge des Rechnungsabschluss eine Evaluierung des Gebührenspegels stattfinden und dem Gemeinderat vorgelegt werden. Dieser Antrag zielt daher darauf ab, dem Rechnungsabschluss künftig eine Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Kosten aus Gebühren und Entgelten beizulegen. Eine größtmögliche Transparenz bei der Bemessung von Gebühren und Tarifen ist zuvorderst im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert die Stadtregierung dazu auf, ein "Kostenwahrheitspaket" für Gebühren der Stadt Wien zu schnüren, das folgende Elemente enthält:

- Ein Initiative für eine Abänderung der relevanten Landesmateriengesetze (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, Wasserversorgungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz), durch welche die Höhe der Gebühren auf die tatsächliche Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb bzw. Verzinsung und Tilgung reduziert wird, damit wieder Kostenwahrheit hergestellt wird.
- Ein Initiative für eine Abänderung der Wiener Stadtverfassung, durch welche die Höhe der Gebühren nicht mehr mit der Inflation angehoben wird.
- Eine Überarbeitung der Methodik des Gebührenspiegels, die kritische Punkte (vgl. Rechnungshof 2010) ausräumt.
- Die Vorlage einer Evaluierung des Gebührenspiegels im Zuge des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien, die eine Ex-post-Aufstellung aller tatsächlichen Einnahmen und korrespondierenden Kosten beinhaltet.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung des Antrages verlangt.

Wien, 26.06.2018

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 26. JUNI 2018
PGL-541493-2018-KNEIGAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Städtisenat